Rheinland-Pfalz
FINANZVERWALTUNG

Finanzamt Neustadt	Telefon	Datum
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 31 / 653 / 00112, KVIII/21	06321 930-28521,28721	26.06.2024

Finanzamt - 67429 Neustadt

Firma
Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH
Hauptstr. 14
67466 Lambrecht

Stadtwerke Lambrecht
EINGANG
28. Juni 2024

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH, Hauptstr. 14, 67466 Lambrecht

Wiederverkäufer von

☒ Erdgas [1)]

☒ Elektrizität [2)]

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

☒ unter der Steuernummer 31 / 653 / 00112

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE149429403

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 25.06.2027.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet**, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).